

Arbeitshilfe zur Sozialkarte Hamburg

(Gz. SI 218 / 112.20-15-2-1) Stand: 01.01.2019

Geändert zum 01.01.2019: Ziffer 1: Anpassung des Preisnachlasses auf 21,80 Euro
Ziffer 2.2: Änderung von CC-Karte auf Teilzeitkarte (ehemals CC-Karte)
Ziffer 2.4: um den Hinweis des Betrugstatbestandes ergänzt
Geändert zum 01.01.2018: Ziffer 1: Anpassung des Preisnachlasses auf 21,10 Euro
Geändert zum 01.01.2017: Ziffer 1: Anpassung des Preisnachlasses auf 20,80 Euro

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele	1
2. Vorgaben und Verfahren	1
2.1 Kreis der Sozialkartenberechtigten und Nutzungsberechtigten	1
2.2 HVV-Zeitkarten für die ein Preisnachlass gewährt wird	2
2.3 Ausstellen der Berechtigungsnachweise und Gültigkeitsdauer	3
2.4 Hinweise für die Kunden	5
3. Inkrafttreten	5

1. Ziele

Mit dieser Arbeitshilfe wird das Verfahren zur Bewilligung der Sozialkarte sowie des Berechtigungsscheines für HVV-Zeitkarten (Berechtigungsnachweise) geregelt. Der Nachweis berechtigt zum Erwerb von Zeitkarten mit einem Preisnachlass von 21,80 Euro monatlich (Stand 01.01.2019).

2. Vorgaben und Verfahren

2.1 Kreis der Sozialkartenberechtigten und Nutzungsberechtigten

Die Sozialkarte Hamburg erhalten auf Antrag folgende Sozialleistungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg:

1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
2. Sozialhilfeempfänger nach dem 3. Kapitel des SGB XII,

3. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
5. nicht getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige unverheiratete Kinder im Haushalt der Leistungsberechtigten gemäß Ziffer 1 bis 4 und unverheiratete Kinder im elterlichen Haushalt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Ziffer 1.
6. Ehe- und Lebenspartner*innen von Leistungsbezieher*innen, die zwar selbst keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, aber im Rahmen einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II oder einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des SGB XII mit ihrem Einkommen herangezogen werden, so dass ihnen dadurch ebenfalls nur der notwendige Lebensunterhalt verbleibt.

Leistungsempfänger nach Satz 1 mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs erhalten die Sozialkarte Hamburg, wenn Hamburg Sozialleistungsträger ist und die Leistungsempfänger im jeweils gültigen Tarifbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) leben.

Personen mit Wohnsitz in Hamburg, für die Hamburg nicht Sozialleistungsträger ist, erhalten keine Sozialkarte. Personen, die Sozialleistungen ausschließlich nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhalten, gehören nicht zum Kreis der Sozialkartenberechtigten.

2.2 HVV-Zeitkarten für die ein Preisnachlass gewährt wird

Der Preisnachlass gilt für folgende HVV-Zeitkarten:

- Allgemeine Zeitkarten,
- Teilzeitkarte (ehemals CC-Karte),
- Schülerkarte,
- Seniorenkarte,
- Fahrkarten für Auszubildende und Studierende.

Bei Vorlage der Sozialkarte können die Berechtigten **monatlich** die vergünstigten HVV-Zeitkarten direkt bei den Service-Stellen des HVV erwerben.

Für den Erwerb eines HVV-**Jahresabonnements** müssen die Berechtigten zusätzlich zur Sozialkarte den Berechtigungsschein bei den HVV-Servicestellen vorlegen und den Abo-Bestellschein des HVV ausfüllen. Der Berechtigungsschein für Abos kann auch an das Kundenzentrum des HVV gesendet werden; die Anschrift ist auf dem Vordruck für den Berechtigungsschein angegeben.

Hinweis:

Beim Abonnement ist zu beachten, dass der Rabatt nur für den vollen Monat gewährt werden kann, also nur wenn das Abo auch ab dem 1. des Monats gilt. Der Rabatt kann nicht anteilig für einen angebrochenen Monat gewährt werden.

Sofern der Arbeitgeber des Berechtigten daran teilnimmt, gelten Sozialkarte und Berechtigungsschein auch für das **HVV-Großkundenabonnement**.

SGB II – Leistungsberechtigte, die an einer AGH-Maßnahme („1-Euro-Job“) teilnehmen, können mit ihrer Sozialkarte für die Dauer dieser Maßnahme jeweils monatlich an den HVV-Servicestellen auch die AGH-Mobil-Karte des HVV erwerben.

Hierfür muss die **Dauer der Maßnahme** zusätzlich auf der Sozialkarte ausgedruckt werden.

Die AGH-Mobil-Karte berechtigt zur Nutzung der HVV-Ringe A, B und C und entspricht somit dem Großkundenabo – allerdings ohne die Wochenendregelung der Allgemeine Zeitkarten; das bedeutet, dass die Mitnahme weiterer Personen und die unentgeltliche Nutzung des Gesamtbereichs am Wochenende in der AGH-Mobil-Karte nicht enthalten sind.

Ausgenommen vom Preisnachlass sind folgende HVV-Zeitkarten:

- Wochenkarten,
- Semesterticket für Studierende.

2.3 Ausstellen der Berechtigungsnachweise und Gültigkeitsdauer

Allgemeines

Die Sozialkarte und der Berechtigungsschein werden in der für die Sozialleistungen zuständigen Dienststelle beantragt und ausgehändigt. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem AsylbLG sind dies die Ämter für Grundsicherung und Soziales bzw. die Sozialen

Dienstleistungszentren der Bezirksämter, für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Jobcenter bei team.arbeit.hamburg.

Für SGB II – Leistungsberechtigte, die an einer **AGH-Maßnahme** teilnehmen, erfolgt die erste Ausstellung einer Sozialkarte zugunsten der AGH-Teilnehmer durch das Team „AGH / ZUB“ im Strohhouse 2 im Zusammenhang mit der Zuweisung der AGH. Für den Ausdruck weiterer Sozialkarten für AGH-Teilnehmer und ihre Angehörigen sind die regulären Jobcenter bei team.arbeit.hamburg zuständig.

Individuelle Kartenberechtigung

Jedem Berechtigten wird auf Antrag eine eigene Sozialkarte ausgestellt. Die Sozialkarte ist **persönlich auf den Namen** der berechtigten Person ausgestellt und an die Bezugsdauer der Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) gebunden; diese Frist wird auf der Sozialkarte ausgedruckt.

Hinweise zum Druck

Für die Ausstellung der Nachweise sind dieselben Drucker zu verwenden wie bisher. Auf die jeweils aktuelle PROSA-Benutzerinformation zur Sozialkarte wird verwiesen.

Verlust von Sozialkarten (Zweitausfertigung)

Machen Kartenberechtigte gegenüber den ausgebenden Dienststellen glaubhaft, dass sie die ausgestellte Sozialkarte Hamburg oder den Berechtigungsschein verloren haben, ist auf deren Antrag eine neue Karte bzw. ein neuer Berechtigungsschein – mit identischen Daten – auszustellen.

Ersatzbescheinigungen oder vergleichbare Papiere, die eine Erstausfertigung der Sozialkarte bzw. des Berechtigungsscheines lediglich bestätigen, sind nicht auszustellen. Solche Ersatzbescheinigungen sind gegenüber einer Zweitausfertigung nachteilig, insbesondere zeitaufwändiger und fälschungsanfälliger. Sie werden zudem beim Fahrkartenkauf vom HVV in der Regel nicht anerkannt.

Der Kartenberechtigte ist daher auf die erneute Ausstellung einer Sozialkarte bzw. eines Berechtigungsscheines angewiesen.

Gültigkeit

Die Gültigkeit der Sozialkarte beträgt höchstens ein Jahr.

Für SGB II – Leistungsberechtigte, die an einer **AGH-Maßnahme** teilnehmen, wird die Dauer dieser Maßnahme zusätzlich auf der Sozialkarte ausgedruckt; für diese Fälle ist in den Jobcentern ein gesonderter Druckbereich eingerichtet.

Ausstellung der Sozialkarte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume

Grundsätzlich wird die Sozialkarte nicht für in der Vergangenheit liegende Zeiträume ausgestellt.

Eine Ausnahme gilt, wenn auch der Leistungsbescheid für die Vergangenheit ausgestellt wird und der Antrag auf Ausstellung einer Sozialkarte bereits (parallel) gestellt wurde. In diesem Fall kann die Sozialkarte – ebenso wie der rückwirkende Leistungsbescheid – für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ausgestellt werden.

Dies kann der Fall sein, wenn sich die Antragsbearbeitung des Leistungsbescheids verzögert, zum Beispiel wegen der Vermögens- und Einkommensprüfung.

2.4 Hinweise für die Kunden

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird gebeten, die Leistungsberechtigten auf folgendes hinzuweisen:

Die Berechtigten müssen die Sozialkarte bei den Fahrten mit dem HVV bei sich führen und auf Verlangen bei **Fahrkartenkontrollen** vorzeigen.

Abonnements sind immer ein Jahr gültig. Haben Berechtigte keinen Anspruch mehr auf eine Sozialkarte, z.B. weil sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können, müssen sie für die restliche Abo-Zeit den regulären Fahrkartenpreis bezahlen. Eine unberechtigte Weiternutzung der Sozialkarte erfüllt den Tatbestand des Betruges.

3. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 29. Juni 2009 in Kraft.